

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer

Für Förderkredite der KfW gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite in der Fassung für das Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer (AB-EKN) bis einschließlich Ziffer 13. Für ERP-Kredite (European Recovery Programme) und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen in Ziffer 14. Für Kredite, bei denen der Hausbank eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird, gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen in Ziffer 15.

1. Verwendung der Mittel

(1) Der Kredit darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das Kreditinstitut, das den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer (hierunter sind gegebenenfalls auch mehrere Endkreditnehmer zu verstehen) schließt (im Folgenden Hausbank), ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.

(2) Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

(1) Der Abruf des Kredits – gegebenenfalls in Teilbeträgen – bei der Hausbank darf erst erfolgen, wenn dieser innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die KfW zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Hausbank ist berechtigt angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.

(2) Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens, der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.

(3) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kreditvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ganz oder teilweise ablehnen.

3. Zinstermine

Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Dabei werden zur Ermittlung der Zinstage für jeden kompletten Monat 30 Tage und für jedes komplette Jahr 360 Tage zugrunde gelegt. Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Kreditvertrag ist etwas anderes vereinbart.

4. Kosten und Aufwendungen

(1) Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des KfW-refinanzierten Kredits sind mit den Zinsen und den von der KfW gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelten abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (zum

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

Beispiel wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der KfW ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.

(2) Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig

- a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden. Dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
- b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern während der Kreditlaufzeit zur Abgeltung übergreifender Dienstleistungen,
- c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die zum Beispiel wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

5. Rückzahlung

(1) Die Tilgungsraten oder Annuitäten sind zu den in dem Kreditvertrag genannten Terminen fällig.

(2) Kredite können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine gegebenenfalls zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung darf von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet werden.

(3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

6. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7. Besicherung

Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die KfW ab. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die KfW abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die KfW den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Soweit Sicherheiten für die Forderungen haften und nicht infolge der Abtretung auf die KfW übergegangen sind, hält die Hausbank diese treuhänderisch für die KfW. Die Hausbank ist berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die KfW zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die KfW werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst.

8. Prüfungsrechte

Die KfW ist berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung der Kreditmittel gemäß Ziffer 1 Absatz 1 vor Ort zu prüfen. Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

Dritten vornehmen lassen. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

9. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu informieren über

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, welche die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können,
- c) Änderungen seiner für das Kreditverhältnis relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen, und
- d) Änderungen seiner direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters. zu unterrichten.

10. Vorlage der Jahresabschlüsse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen der Hausbank oder KfW einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Hausbank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Endkreditnehmers die Fortsetzung des Darlehensvertrages unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Endkreditnehmer den Kredit erlangt, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, den Kredit nicht seinem Zweck entsprechend verwendet hat oder ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (zum Beispiel Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) führen),
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Förderkredits von erheblicher Bedeutung waren,
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene Verpflichtung verletzt,
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.

(2) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten oder Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

12. Auskunftserteilung

(1) Die Hausbank ist berechtigt, der KfW oder einem von der KfW beauftragten Dritten die Prüfung des Förderkredits zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Kreditunterlagen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Die KfW wird im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihr beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.

(2) Die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut und die KfW sind jederzeit befugt, Informationen über den Endkreditnehmer und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderkredits sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.

(3) Der Endkreditnehmer befreit die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut und die KfW zum Zweck der Informationsweitergabe nach den Absätzen (1) und (2) vom Bankgeheimnis.

13. Abgrenzung der Geltung

Diese Allgemeinen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank gelten subsidiär, das heißt soweit diese Allgemeinen Bestimmungen zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

14. Sonderbestimmungen für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden

Für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen, es sei denn, in dem Kreditvertrag ist etwas anderes bestimmt:

(1) Der Kredit darf nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind, können die Kreditmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden. Der Abruf des Kredits – gegebenenfalls in Teilbeträgen – darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die KfW zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1, 4 und 5 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Sätze 1, 4 und 5 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

(3) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

(4) Zinszuschlag

Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit

- der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,
- nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat oder
- der Endkreditnehmer die Mittel nicht innerhalb von 3 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an die Hausbank zurückzahlt.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch vom Zeitpunkt der Änderung beziehungsweise des Wegfalls an.

Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkten, gilt jeweils der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.

15. Sonderbestimmungen für Kredite, bei denen der Hausbank eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird

Bei Krediten, bei denen der Hausbank eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird, ist der Bundesrechnungshof gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung oder der jeweilige Landesrechnungshof gemäß landesrechtlicher Regelungen berechtigt, Prüfungen durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder Landesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.